

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

C.) Naturschutzbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde			
Vorhaben:	Stadt Warendorf: BPL Nr. 2.44 "Nördlich Kardinal-von-Galen-Straße"		
Naturschutzbehörde:	Kreis Warendorf		
Prüfung durch:	Steinhoff, Christoph	am (Datum):	30.10.2017
Entscheidungsvorschlag: Zustimmung: <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.): <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung: <input type="checkbox"/>			
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>			

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 2. „nein“:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten. Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt, wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Nur wenn Frage 3. „nein“:

(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen (weiter auf Blatt 2):

Auflagen/Nebenbestimmungen: 1. Bei Baumaßnahmen in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Mai ist die jeweils davon betroffene Fläche durch einen Amphibienschutzzaun zu begrenzen, der sicherstellt, dass Amphibien ohne Querung dieser Fläche in die im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Grünfläche "Grünzüge zur Gebietsgliederung" geleitet werden. 2. Als allgemeine Vermeidungsmaßnahme sind bauvorbereitende Maßnahmen, insbesondere Gehölzfällungen und die Räumung von Baufeldern, außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchzuführen. Auf die grundlegenden Regelungen des § 39 (5) BNatSchG zu Gehölzschnitt und Baumfällungen grundsätzlich nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 30. September sowie die im BNatSchG enthaltenen Ausnahmeregelungen wird ergänzend hingewiesen. Hinweis: Als allgemeine Vermeidungs- bzw. Verbesserungsmaßnahme in Bezug auf Fledermäuse wird vorgeschlagen, auf freiwilliger Basis an Neubauten jeweils 3 bis 5 Fledermauskästen o.ä. anzubringen.
--

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

** : bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Planfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

Interne Vermerke

Aktenzeichen:	63-02880/2017-13	Standort der Akte:	
---------------	------------------	--------------------	--